



## Verordnung 2 des Bundesrates vom 16. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

### Merkblatt „Öffentliche Einrichtungen“

Art. 6, Abs 2: „Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen“

#### Definition:

Es handelt sich dabei um Betriebe, welche zur Deckung des alltäglichen Lebensbedarfs nicht zwingend notwendig sind. Darunter fallen Einkaufsläden (z.B. Schuh- und Kleiderläden, Blumenläden), Handwerk- und Baumärkte für Privatpersonen ("Handwerkermärkte" dürfen offen bleiben, sie dürfen aber **Privatkunden keinen Zugang** gewähren sowie sonstige Märkte (Bst. a; dazu gehören auch Schlachtviehmärkte, Viehmärkte und Schafannahmen), Restaurationsbetriebe, welche eine Verköstigung vor Ort anbieten sowie Barbetriebe, Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe. Weiter werden alle Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe (z.B. Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren und Skigebiete sowie Tierparks und botanische und zoologische Gärten) von dieser Norm erfasst. Auch verboten sind Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen, bei welchen ein enger Körperkontakt unausweichlich ist (z.B. Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios, Kosmetik, Solarien; dies gilt auch für Dienstleistungen, die in Privathaushalten erbracht werden). Hingegen nicht betroffen sind z. B. terminlich vereinbarte reine Beratungsdienstleistungen einzelner Kunden z.B. bei Versicherungsagenturen und in Anwaltskanzleien, die in nicht generell öffentlichen Büros bzw. Kanzleiräumen stattfinden. Auch Besuche von Aussendienstmitarbeitenden bei Privat- und Geschäftskunden sind zulässig. Weiter müssen beispielsweise Hundesalons, da öffentlich zugänglich, auch geschlossen werden, Hundehütendienste, die auch das Abholen der Hunde z.B. an Treffpunkten (nicht aber in Geschäftsräumen) beinhalten, dürfen aber weiterhin angeboten werden.

#### Das Verbot gilt nicht für:

- a. Lebensmittelläden und sonstige Läden (z. B. Kioske, Tankstellenshops), soweit sie Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten;
- b. Imbiss-Betriebe (Take-away), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste;
- c. Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte);
- d. Poststellen und Postagenturen;
- e. Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern;
- f. Banken;
- g. Tankstellen;
- h. Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs;
- i. Werkstätten für Transportmittel;
- j. öffentliche Verwaltung;
- k. soziale Einrichtungen (z.B. Anlaufstellen);
- l. Beerdigungen im engen Familienkreis;
- m. Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

(siehe zu Gesundheitseinrichtungen die Ausführungen unter dem Abschnitt **Wichtige Bemerkungen**);

## **Ergänzende Erläuterungen zu den Betrieben/Einrichtungen, die vom Verbot nicht betroffen sind:**

Die Einschränkungen gelten nicht für Einrichtungen und Veranstaltungen, welche für die Bevölkerung zur Deckung des täglichen Bedarfs nach wie vor weitergeführt werden müssen.

Darunter fallen insbesondere Lebensmitteläden (einschliesslich z.B. Bäckereien, Metzgereien, Reformhäuser sowie Wein- Spirituosenläden). Ein einzelner Lebensmittelmarktstand ist den Lebensmitteläden gleichgestellt und darf somit betrieben werden, die Abstandregeln müssen aber auch hier eingehalten werden können. Bäckereien z.B. müssen jedoch allfällige integrierte Cafés etc. schliessen. Lebensmitteläden, die weitere Gegenstände des täglichen Bedarfs verkaufen, müssen keine Sortimentsbeschränkung vorsehen. In Warenhäusern dürfen nebst den Lebensmitteln nur die Güter des täglichen Gebrauchs, z.B. Tagespresse, Tierfutter, Tabakwaren, Hygieneartikel, Papeterieartikel, offen zugänglich sein.

Nicht erfasst werden auch sonstige Läden, soweit sie überwiegend Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten (neben Lebensmitteln z.B. Tagespresse, Tierfutter, Tabakwaren, Hygieneartikel, Papeterieartikel). Auch Waschsaloons, in denen Kleider gewaschen werden können, fallen unter den täglichen Bedarf und dürfen offen bleiben.

Reine Parfümerien wie auch Blumenläden hingegen fallen nicht unter die Läden, die Gegenstände des täglichen Bedarfs anbieten.

Nicht unter das Verbot fallen auch Imbiss-Betriebe (Take-away). Imbiss-Betriebe dürfen aber **keine Sitzplätze mehr anbieten bzw. müssen ihre Sitzgelegenheiten für das Publikum sperren (auch Aussensitzplätze)**. Weiter erlaubt sind Betriebskantinen mit Bedienung von ausschliesslich firmeneigenen Mitarbeitenden, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste. Auch unter den Begriff des Imbiss-Betriebes fallen Angebote, welche das Abholen von Mahlzeiten nach vorgängiger Bestellung umfassen.

Vom Verbot ausgenommen sind weiter Apotheken und Drogerien, Verkaufs- und Reparaturstellen von Telekommunikationsanbietern, Banken sowie Werkstätten für Transportmittel. Darunter fallen unter anderem Velo- und Autowerkstätten. Weitergeführt werden sollen ebenfalls die Publikumsanlagen und die Betriebsmittel des öffentlichen Verkehrs.

Geöffnet bleibt auch die öffentliche Verwaltung (z.B. Gemeindeverwaltung, Polizeiposten).

Soziale Einrichtungen sind auch ausgenommen. Dabei handelt es sich um öffentlich zugängliche Einrichtungen, die Menschen als Anlaufstelle dienen und Aufgaben des Sozialsystems erfüllen. Das sind beispielsweise Angebote Menschen mit Behinderungen, Anlaufstellen für Obdachlose oder Menschen mit Suchtproblemen und Invalideneinrichtungen (z. B. Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten).

Ihren Betrieb weiterführen sollen vor allem die Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen. Siehe Hinweis im Abschnitt „**Wichtige Bemerkungen:**

“.

Dienstleistungen in Zusammenhang mit Medizinprodukten beispielsweise aus den Bereichen Orthopädie und Rehabilitation (z.B. Reparaturen, Versorgung mit Produkten) müssen nach wie vor möglich sein, die **entsprechenden Läden sind aber zu schliessen**, da es sich dabei um öffentlich zugängliche Gewerbebetriebe handelt.

Hotels und andere Beherbergungsbetriebe (z.B. Jugendherberge) dürfen ihren Betrieb weiterführen.

Nicht als öffentlich zugängliche Betriebe gelten Handwerks- und Gewerbebetriebe, die über keine Verkaufs- Schalter- oder Ausstellungsflächen verfügen (z.B. Gärtnerei Malerei, Schreinerei, Zimmermann, Taxiunternehmen und andere private Fahrdienste, Vermittlung von Reinigungskräften). Sind Gewerbebetriebe öffentlich zugänglich, müssen sie den für die Kunden zugänglichen Teil schliessen (dies betrifft beispielsweise Elektroläden oder Gärtnereien).

Betriebe des Agrarhandels gelten, sofern sie nicht für private Kunden zugänglich sind, ebenfalls als nicht öffentlich zugängliche Betriebe; diese dürfen weiterhin die Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit Futter- und Düngemittel, Saatgut etc. sicherstellen. Auch übrige Betriebe des Gross- oder Zwischenhandels, die einzig für die betreffenden Berufsleute zugänglich sind, werden nicht als öffentlich zugängliche Betriebe qualifiziert.

Auch Baustellen gelten als nicht öffentlich zugänglich und dürfen weiter betrieben werden. Um die Schliessung von Baustellen zu verhindern und die Angestellten besser zu schützen, verpflichtet der Bundesrat die Arbeitgeber im Baugewerbe und in der Industrie, die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und Abstandhalten einzuhalten. Die Arbeitgeber sollen hierzu die Anzahl der anwesenden Personen auf Baustellen oder in Betrieben limitieren sowie die Organisation anpassen. Sie sind zudem ebenfalls verpflichtet, Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen in Pausenräumen und Kantinen zu verhindern. Die Kantone können einzelne Betriebe oder Baustellen bei Nicht-Einhaltung schliessen. Siehe Hinweis im Abschnitt **Wichtige Bemerkungen**:

Ebenfalls erlaubt sind der Online-Handel oder Angebote über bzw. von Kurierdiensten. Was die Auslieferung der Waren betrifft, so können diese entweder per Versand den Kunden zugestellt werden oder es wird eine Abholmöglichkeit eingerichtet, wobei jedoch die Geschäftsräume **nicht betreten** werden dürfen. Auch die Aufgabe einer Bestellung in Geschäftsräumen ist unzulässig.

### **Wichtige Bemerkungen:**

#### ➤ **Gesundheitseinrichtungen**

Alle Fragen zu „Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht“ wie zB Erteilung von Bewilligungen sind an [md@bs.ch](mailto:md@bs.ch) zu richten.

#### ➤ **Baustellen**

Baustellen können betrieben werden, wenn die nachstehenden Hygienemassnahmen des Bundesamts für Gesundheit umgesetzt werden:

- *Das social distancing (Abstand zwischen den Personen von mindestens 2 Metern) muss eingehalten werden.*
- *Regelmässiges Händewaschen muss möglich sein.*
- *Handdesinfektionsmittel müssen zur Verfügung gestellt werden.*
- *Der Besuch einer Toilette mit anschliessendem Händewaschen muss möglich sein*
- *Die Benutzung von Toi Toi-Toiletten ist dann erlaubt, wenn anschliessend die Möglichkeit besteht, die Hände zu waschen.*
- *Die Toi-Toi-Toiletten müssen täglich gereinigt und die Leerung muss mindestens jeden zweiten Tag durchgeführt werden.*
- *Personen, die krank sind oder sich krank fühlen dürfen nicht auf den Baustellen eingesetzt werden*

#### ➤ **Einhaltung von Hygienemassnahme und Abstand halten**

In jedem Fall sind die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und das social distancing einzuhalten für alle Unternehmen/Betriebe und Gewerbe umzusetzen. Insbesondere

ist die Anzahl der anwesenden Personen, welche sich gleichzeitig an einem bestimmten Ort aufhalten, zu limitieren und Menschenansammlungen sind zu verhindern.

Die Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz können für den Detailhandel wie folgt konkretisiert werden:

- der Offenverkauf ist erlaubt. Es besteht keine Pflicht, zusätzliches Verpackungs- oder Abdeckmaterial für die Waren zu verwenden, da von einem Offenverkauf keine erhöhte Übertragungsgefahr ausgeht. Ebenso besteht keine Pflicht zum Tragen von Handschuhen, dies weder für das Verkaufspersonal noch für Kundinnen und Kunden, da eine solche Massnahme nicht dazu beitragen würde, das Übertragungsrisiko zu senken.
- die Griffe von Verkaufswagen und Einkaufskörben sind täglich mit Seife oder herkömmlichen Reinigungsmitteln zu reinigen. Nicht notwendig ist jedoch eine komplette Reinigung dieser Einkaufshilfen, da vor allem diejenigen Stellen gereinigt werden müssen, die mit den Händen der Kundinnen und Kunden in Kontakt kommen. Daher sind auch Touchscreens, welche häufig im Bereich des Self-Check-out verwendet werden, regelmässig zu reinigen. Auf die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist aufgrund der diesbezüglich knappen Ressourcen wenn möglich zu verzichten.
- Die Anzahl von Personen, welche sich gleichzeitig in einem Verkaufslokal aufhalten dürfen, ist abhängig von der Grundfläche des Lokals. Als Richtwert kann von einer Person je 10 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Somit dürfen zum Beispiel bei einer Grundfläche von 1'000 m<sup>2</sup> 100 Personen gleichzeitig anwesend sein (inkl. Personal). Bei kleineren Geschäften sind die örtlichen Gegebenheiten zu beachten, wobei vor allem die Vorgaben betreffend sozialer Distanz einzuhalten sind.

#### **Weitere Bemerkungen:**

Die zuständigen kantonalen Stellen können gemäss Artikel 8 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 bzw. 16. März 2020 jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

Basel, 19. März 2020